

Satzung

Des Vereins „Frauenhand-Werkstatt e.V.“

(neue Fassung gemäß Beschluß der Vereinsversammlung vom 17.02.2014)

§ 0 Begriffsdefinition

Mitglied = Mitfrau

Mitgliederversammlung = Vereinsversammlung

Mitgliedschaft= Vereinszugehörigkeit

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Frauenhand-Werkstatt e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein möchte – im Sinne einer zeitgemäßen Volkspädagogik – ein handwerkliches Bildungsangebot für Mädchen und Frauen bereitstellen. Durch entsprechende Angebote für Mädchen und Frauen sollen Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich handwerklicher Tätigkeit vermittelt werden.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Kursangebote im handwerklichen Bereich
 - Bereitstellung von Werkzeugen und handwerklichen Arbeitsmöglichkeiten in Werkstatträumen
 - Förderung von Selbsthilfegruppen und Kommunikationsmöglichkeiten
 - Fachliche Beratung und Unterstützung im handwerklichen und sozialen Bereich
 - Kinderbetreuungsangebot

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitfrauen erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitfrauen erwerben kein Recht am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinszugehörigkeit

1. Mitfrau des Vereins kann jedes Mädchen und jede Frau werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über das Aufnahmeverfahren entscheidet der Vorstand.
3. Über die Höhe des monatlichen Vereinsbeitrages entscheidet die Vereinsversammlung.
4. Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
5. Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die kürzest mögliche Zeit der Vereinszugehörigkeit beträgt 6 Monate. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderquartals möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens zum letzten Tag des vorherigen Kalenderquartals vorliegen.
6. Bei Verstößen gegen Ziele und Interessen des Vereins kann die Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheiten den Ausschluß beschließen. Die betroffene Mitfrau ist vor dem Ausschluß persönlich oder schriftlich anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.,

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vereinsversammlung

1. Zur Vereinsversammlung lädt der Vorstand alle Mitfrauen mindestens einmal im Jahr ein. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen im voraus schriftlich erfolgen unter Angabe der Tagesordnung. Möglich ist auch eine schriftliche Einladung für mehrere aufeinander folgende Termine.
2. Wenn Gründe hierfür angegeben werden, können 10% der Mitfrauen vom Vorstand eine Einberufung der Vereinsversammlung verlangen.
3. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Die Beschlüsse und Wahlen sind mit einfacher Mehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
5. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Die Vereinsversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung der Vorstandsfrauen
 - c) die Wahlen der Vorstandsfrauen
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Geschäftsordnung
 - f) die Festsetzung der Mitfrauenbeiträge
 - g) Anträge der Vorstandsfrauen und der Mitfrauen
 - h) die Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird einmal jährlich für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Gewählt werden kann jede Mitfrau.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, möglichst fünf Frauen. Jeweils zwei Frauen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Vorstandsfrauen haben das Recht zum vorzeitigen Rücktritt. Dabei ist eine Frist von einem Monat einzuhalten. Sollte es durch Rücktritt einer Vorstandsfrau zur Unterbesetzung des Vorstandes kommen, sind die Vorstandsfrauen verpflichtet für eine Vorstandsneuwahl zu sorgen, bevor der Rücktritt in Kraft treten kann.
6. Die Vereinsversammlung kann gemäß § 27 BGB die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerrufen. Sie hat darüber hinaus das Recht, auch die Wahl einer einzelnen Vorstandsfrau zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsfrauen anwesend sind.
8. Vorstandsbeschlüsse werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vorstandsfrauen gefasst.
9. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
10. Die Vorstandsfrauen sind an die Beschlüsse der Vereinsversammlung gebunden.

§ 8 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht den gemeinnützigen Zwecken des Vereins widersprechen.

§ 9 Änderung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck kann nur durch Beschluß der Vereinsversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit geändert werden. Bei Änderung des Vereinszweckes ist allen Mitfrauen eine briefliche Stimmabgabe anzubieten und bei der Stimmauszählung zu werten. Eine schriftliche Darstellung des Änderungsgrundes und seiner eventuellen Folgen ist dafür Voraussetzung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Vereinsversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Bei Vereinsauflösung ist allen Mitfrauen auch eine briefliche Stimmabgabe zu ermöglichen sowie bei der Stimmauszählung zu werten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Fähigkeiten im handwerklichen und kunsthandwerklichen Bereich oder dem jetzigen Vereinszweck vergleichbaren steuerbegünstigten Zwecken. An welche Körperschaft das Vereinsvermögen fällt,

entscheidet die Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Bei Auflösung des Vereins werden von den Mitgliedern mindestens drei Liquidatoren gewählt, die Amtszeit des bis dahin im Amt befindlichen Vorstandes endet mit der Wahl der Liquidatoren.

Umsetzung vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes.

- Bei Auflösung der Werkstatt besteht der Wunsch von Tante Trudi, die HASPA-Stiftung zu begünstigen. Dieser Wunsch wurde in der VV diskutiert und soll respektiert werden. Die Satzungsänderung ist sehr offen gehalten, so dass ebenfalls die Möglichkeit besteht Maschinen und andere Gegenstände (die beispielsweise nicht mehr viel Geld bringen würden) auch zu verschenken.